

Newsletter

Zur Corona-Krise II

23. März 2020

Zur Abfederung der gravierendsten Folgen der Covid-19-Pandemie beabsichtigt der Deutsche Bundestag noch in dieser Woche ein umfassendes Gesetzespaket zu beschließen:

- Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 2020
- Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)
- Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz)
- Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige

1. Zivil- und Insolvenzrecht

1.1 Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Der Insolvenzfall ist haftungsträchtig. Werden die Anmeldepflichten versäumt, Zahlungsverbote bei Insolvenzreife nicht eingehalten oder Sanierungskredite nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt, drohen erhebliche persönliche Haftungsfolgen.

Die Pflicht zur **Stellung eines Insolvenzantrags** wird bis 30.09.2020 ausgesetzt. Die „Insolvenzreife“ muss aber Folge der Ausbreitung

des Sars-CoV-II-Virus (Covid-19-Pandemie) sein. Die Antragspflicht bleibt bestehen, wenn keine Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am Jahresende 2019 noch zahlungsfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Um den Organen von Unternehmen die Angst vor einer **Insolvenzverschleppung** zu nehmen, gelten Klarstellungen: Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang eines Unternehmens gelten als mit den Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter im Sinne des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes vereinbar.

Kreditgewährungen und Besicherung gelten vorübergehend nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung.

Die **Rückgewährung** der in der Krisenzeit gewährten neuen Kredite und die Gewährung von Sicherheiten werden nicht als gläubigerbenachteiligend gewertet und teilweise einer späteren Anfechtbarkeit entzogen. Dafür gibt es detaillierte Sonderbestimmungen.

Wollen **Gläubiger einen Insolvenzantrag** stellen, muss der Eröffnungsgrund für die Insolvenz bereits am 01.03.2020 vorliegen.

1.2 Hauptversammlungen/Gesellschafterversammlungen

Der Vorstand soll entscheiden können, ob **Versammlungen** ohne physische Präsenz der Aktionäre und Gesellschafter als virtuelle Hauptversammlungen abgehalten werden. Selbst wenn in der Satzung oder Geschäftsordnung solche Regelungen nicht enthalten sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese Art der Durchführung von Versammlungen zu organisieren. Bild- und

Tonübertragung, Stimmrechtsausübung, Frage-möglichkeiten der Aktionäre und Gesellschafter sowie Widerspruchsmöglichkeit gegen Beschlüsse müssen gewährleistet werden.

Die entsprechenden Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die aber ohne physische Anwesenheit fernmündlich vorgenommen werden kann.

Für GmbHs können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen, auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter, gefasst werden.

Für Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz können 12 Monate alte Bilanzen verwendet werden, es ist nicht zwingend erforderlich, dass diese höchstens 8 Monate alt sein dürfen.

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** bleibt der zuletzt bestellte Verwalter im Amt und der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen fort.

1.3 Moratorium für Verbraucher

Verbraucher bekommen das Recht, **Leistungen** aus Dauerschuldverhältnissen aus der Zeit vor dem 08.03.2020 bis zum 30.06.2020 zu **verweigern**. Voraussetzung sind Umstände, die auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind und die es dem Verbraucher unmöglich machen, ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts die Leistung zu erbringen. Das gilt für **alle Dauerschuldverhältnisse**, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsfürsorge erforderlich sind, also v. a. **Mietverhältnisse und die Grundversorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation**.

Für Mietverträge über Grundstücke oder Räume wird das Recht der Vermieter zur **Kündigung**

eingeschränkt. Das gilt für Wohn- und Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, wenn Mietschulden auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverhältnissen bleiben aber im Grundsatz bestehen.

Für **Verbraucherdarlehensverträge** werden dem Schuldner Rückzahlungen gestundet. Ist der Verbraucherdarlehensvertrag vor dem 15.03.2020 abgeschlossen, dann gelten Ansprüche der Bank auf Rückzahlung, Zins und Tilgung vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 als gestundet, wenn der Verbraucher auf Grund der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die ihm die Rückzahlung nicht zumutbar machen. Das ist dann der Fall, wenn der angemessene Lebensunterhalt des Schuldners oder seiner Familie gefährdet ist.

Kündigungen der Bank wegen Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Verlust der Werthaltigkeit einer Sicherheit sind in dem genannten Zeitraum **ausgeschlossen**.

Einigen sich die Parteien nicht anderweitig, wird die jeweilige Fälligkeitsfrist um drei Monate hinausgeschoben.

Für all die oben genannten Regelungen gelten Verordnungsermächtigungen an das Justizministerium, das notfalls die Regelungen auch verlängern kann.

Vor allem die Regelung zum Darlehensrecht kann durch Verordnung **auch auf Kleinstunternehmer** erstreckt werden.

2. Sozialschutzpaket

Für aufgrund der Corona-Krise in Not geratene Menschen soll ein Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz

und zur Absicherung sozialer Dienstleister (sog. Sozialschutz-Paket) erlassen werden:

Änderung SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung): Das Verfahren zur Gewährung von Hartz IV wird vereinfacht durchgeführt, so ist beispielsweise vorgesehen, dass die für den Antrag auf Grundsicherung notwendige Vermögensprüfung befristet ausgesetzt wird.

Kinderzuschlag: Berechnungsgrundlage wird das Einkommen im letzten Monat vor Antragsstellung statt wie bisher der vergangenen sechs Monate sein.

Arbeitszeitgesetz: In außergewöhnlichen Notfällen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz erlassen werden (z.B. Gesundheitswesen).

Hinzuverdienst: Die Hinzuverdienstgrenze bei Rentnern soll bis 31.12.2020 ohne Anrechnung von kalenderjährlich 6.300,00 € auf 44.590,00 € angehoben werden.

Kurzarbeitergeld: Befristete Aussetzung der Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld in systemrelevanten Branchen und Berufen.

3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Gesetzentwurf zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur **Stützung der Unternehmen** vor. Für einen begrenzten Zeitraum sollen notwendige Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im erforderlichen Umfang umgesetzt werden. Er wird für Unternehmen (mit Ausnahme von Kreditinstituten) errichtet, die in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro,

- mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (KMU der EU).

Die Verwaltung des Fonds obliegt der bereits bestehenden Finanzagentur GmbH. Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesfinanzministerium (zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium) unter Einbeziehung folgender Kriterien:

- der Bedeutung des Unternehmens für die deutsche Wirtschaft
- der Dringlichkeit,
- der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des WSF

Der WSF kann zum einen mit **Garantien** in Höhe bis zu 400 Mrd. das Vertrauen in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten eines Unternehmens (für höchstens 60 Monate) stärken, zum anderen kann mit bis zu 100 Mrd. Euro das **Eigenkapital** der betroffenen Unternehmen gestärkt werden. Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Der Staat soll sich direkt an Unternehmen, wie zum Beispiel der Lufthansa, beteiligen können. Man will es den Amerikanern gleichtun, die sich in der Finanzkrise mit späterem Veräußerungsgewinn an Unternehmen beteiligt haben.

Parallel kommt es zu zeitlich befristeten Modifizierungen des Gesellschaftsrechts, Erleichterungen und Beschleunigungen, vor allem zur Vermeidung von Blockaden der Minderheitsgesellschafter. Diese sollen auf Kapitalmaßnahmen des WSF beschränkt sein. Eine Verkürzung des Minderheitenschutzes sei vertretbar. Die Nachhaltigkeit der Investitionen soll laut Gesetzesbegründung ebenfalls gewährleistet sein.

4. Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) soll die Möglichkeit zum Erhalt finanzieller Soforthilfen gegeben werden. In Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten können die betroffenen Unternehmen entweder eine Einmalzahlung für drei Monate in Höhe von bis zu 9000 € (bei bis zu fünf Beschäftigten) oder von bis zu 15.000 € (bei bis zu zehn Beschäftigten) erhalten. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Die finanziellen Soforthilfen werden als Zuschüsse gewährt und müssen nicht zurückgezahlt werden. Sie müssen lediglich in der Steueranlage des Unternehmens gewinnerhöhend berücksichtigt werden. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll möglich gemacht werden.

Voraussetzung für den Erhalt der finanziellen Soforthilfen sollen wirtschaftliche Schwierigkeiten sein, die nach dem 11. März 2020 infolge der Coronakrise eingetreten sind. Der Nachweis der Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpässe soll bei einer möglichst elektronischen Antragstellung durch entsprechende Versicherungen erfolgen.

5. Schutz der Bevölkerung

Die aktuellen Geschehnisse rund um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen, dass im seuchenrechtlichen Notfall ein schnelles und einheitliches Handeln der Behörden unerlässlich ist. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ob-

liegt die Anordnung von Maßnahmen der Verhütung sowie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Ländern. Dies birgt die Gefahr, dass im Falle einer länderübergreifenden Epidemie unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden. Der neue Gesetzesentwurf zum Bevölkerungsschutz soll dem entgegensteuern.

Um im Falle eines seuchenrechtlichen Notfalls schneller und konsequenter agieren zu können, sieht der neue Gesetzesentwurf eine Ausweitung der Kompetenzen des Bundes vor. Dreh- und Angelpunkt stellt der neue § 5 Infektionsschutzgesetz dar. Danach ist die Bundesregierung befugt, eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland festzustellen. In der Folge wird das Bundesministerium für Gesundheit durch die Bundesregierung ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion zu treffen.

Die Bundesregierung hat die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall verlieren sämtliche Maßnahmen, die getroffen worden sind, ihre Gültigkeit.

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Nymphenburger Straße 4
80335 München
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77
info@waigel.de